

Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein „Kunstverein Eisenach e.V.“ ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Der Sitz des Vereins ist Eisenach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
So will er kreatives, künstlerisches und kulturelles Potential freisetzen und fördern und somit den Begriff einer von der Zeit geforderten Lebenskultur und – qualität erfahrbar und umsetzbar machen.
2. Der Verein will
 - Kunstinteressierte und Kunstschaffende aller Altersgruppen zusammenführen und fördern
 - das Interesse an Kunst und Kultur wecken und erhalten und dies regional und überregional zu fördern durch Organisation von Ausstellungen ortsansässiger und eingeladener Künstler sowie durch ein vielfältiges kulturelles Bildungsangebot für Kinder und Erwachsene, z.B. Vorträge; Seminare
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a. Ein räumliches, geistiges und organisatorisches Forum zu schaffen und aufrecht zu erhalten
 - das sich als Knotenpunkt künstlerischer Aktivitäten im Sinne eines Netzwerkes versteht durch die Organisation und Durchführung von Seminaren/Workshops, Kunstreisen und Austausch mit Universitäten
 - das sich mit kulturellen und sozialen Problemen der Gesellschaft auseinandersetzt.
 - in dem die kulturellen und künstlerischen Ambitionen der Mitglieder in Aktivitäten umgesetzt werden können.
 - b. Eine Zusammenarbeit mit ähnlich motivierten Vereinen und Institutionen aufzubauen, die sowohl gemeinsame Aktionen, gegenseitige Unterstützung, als auch Informationsaustausch ermöglicht.
 - c. Die Vereinsaktivitäten einschließlich ihrer Ergebnisse zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwandt. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus diesen Mitteln.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden, noch finanzielle Zuwendungen erhalten.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke die der Förderung von Kunst, Kultur und Bildung dienen verwendet.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Juristische Personen werden durch einen von ihnen benannten Vertreter im Verein vertreten.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. 01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Personen, die sich in besonderem Maße, Verdienste für den Verein oder Vereinszweck gemäß § 2 erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, können jedoch von einer Beitragszahlung befreit werden.
7. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins nicht durch unmittelbare Teilnahme an den Vereinsaktivitäten unterstützen, sondern durch ihre Mitgliedsbeiträge.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a: die Zeile des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- b: das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- c: den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß mit einer 2/3 Mehrheit. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft endet a: durch Tod.

B: durch Austritt.

C: durch Ausschluß.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluß kann erfolgen,

a: wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von 2 Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.

b: bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

c: aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und zwar zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 DER VORSTAND

1. der Vorstand besteht aus a: dem 1. Vorsitzenden
b: seinem Stellvertreter
c: dem Schriftführenden
d: dem Vertreter des Schriftführenden
e: dem Schatzmeister
2. Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Über die Vergabe von Bankvollmachten entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 DER BEIRAT

1. Dem Beirat gehören die Vorstandsmitglieder und 4 weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählte ordentliche oder jugendliche Mitglieder an.
2. Der Beirat ist für die in der Satzung niedergelegten und die ihm in der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlußfassung gilt § 9 Abs.6/7 entsprechend.
4. Der Beirat gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde .

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereins-
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren.
3. Die Entgegennahme des Jahres -und Kassenbericht des Vorstandes, des
4. Prüferberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Die Aufstellung des Haushaltsplanes.
6. Die Ernennung der Ehrenmitglieder.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand vorgelegten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit .
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes und des Beirates erfolgt geheim.
5. Für die Wahl des Vorstandes, des Beirates sowie der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit Von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 16 VERMÖGEN

1. Alle Beträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich Zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.

Ort und Tag der Errichtung: Eisenach, den 18.04 2007